



19. Wahlperiode

Drucksache **19/5734**

# HESSISCHER LANDTAG

05. 12. 2017

**Eilausfertigung**

## **Gesetzentwurf**

### **der Fraktion DIE LINKE**

**für ein Gesetz zur Ergänzung des Artikels 8 der Verfassung des Landes Hessen (Recht auf Wohnen)**



19. Wahlperiode

# HESSISCHER LANDTAG

Drucksache 19/  
5734 Rd  
051/21/17  
PL  
(HAA)

## Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE

für ein Gesetz zur Ergänzung des Artikel 8 der Verfassung des Landes Hessen (Recht auf Wohnen)

### A. Problem

Das Menschenrecht auf angemessenes Wohnen (kurz: Recht auf Wohnen) ist sowohl in Artikel 25 (1) der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte als auch in Artikel 11 (1) des UN-Sozialpakts als Teil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard verankert. Auch das Sozialstaatsprinzip schließt bereits nach geltender Rechtslage die Verpflichtung des Staates ein, für angemessene wohnliche Versorgung der Bevölkerung die Voraussetzungen zu schaffen. Ausdrücklich findet es sich auch in anderen Landesverfassungen. Angesichts des steigenden Wohnraumbedarfs bei gleichzeitigem Rückgang des sozialen Wohnungsbaus ist die mangelnde Verfügbarkeit von bezahlbarem Wohnraum ein ständiges und momentan zunehmendes Problem. Unter anderem Luxusmodernisierung und Zweckentfremdung von Wohnraum, der Verkauf öffentlichen Eigentums an Wohnungen, die Umwandlung in Eigentumswohnungen und die Ausweitung des Eigenbedarfsrechts über die unmittelbaren Wohnbedürfnisse der Eigentümerin/des Eigentümers hinaus sind gängige gesellschaftliche Praktiken, die dem Recht auf Wohnen zuwiderlaufen können. Die Hessische Verfassung gewährleistet bislang diesbezüglich keinen ausreichenden Schutz.

### B. Lösung

Art. 8 der Hessischen Verfassung wird um ein Recht auf Wohnen in einem neuen Absatz 2 ergänzt.

### C. Befristung

Keine.

### D. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

### E. Finanzielle Auswirkungen

Stufenweiser Aufbau des sozialen Wohnungsbaus und Förderung studentischen Wohnraums in den Haushaltsjahren 2018 bis 2023 mit insgesamt 770 Mio. Euro (vgl. Haushaltsänderungsanträge der Fraktion DIE LINKE.)

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die  
Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Das Recht auf Wohnen muss diskriminierungsfrei und so  
auch barrierefrei gewährleistet werden.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen, das dem Volk zur Abstimmung vorzulegen ist:

**Gesetz zur Ergänzung des Artikel 8 der Verfassung des Landes Hessen (Recht auf Wohnen)**

**Vom**

**Artikel 1**

Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2011 (GVBl. I S. 182), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
2. Als Abs. 2 wird angefügt:  
„(2) Jeder Mensch hat das Recht auf eine menschenwürdige und diskriminierungsfrei zugängliche Wohnung und auf Versorgung mit Wasser und Energie. Die Miete muss einkommensgerecht sein.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:**

**Zu Art. 1**

Der bisherige Wortlaut des Art. 8 HV wird unverändert zu Abs. 1.

**Zu Nr. 2**

Die Wohnung ist der Existenzmittelpunkt eines jeden Menschen. Sie dient der Befriedigung elementarer Lebensbedürfnisse und der Entfaltung der Persönlichkeit. Bereits nach geltender Rechtslage schließt das Sozialstaatsprinzip die Verpflichtung des Staates ein, für angemessene wohnliche Versorgung der Bevölkerung die Voraussetzungen zu schaffen. Der

sozialstaatlichen Verpflichtung wird im Hinblick auf das Recht auf Wohnen bisher aber nicht ausreichend Geltung verschafft. Deshalb bedarf es der Verankerung eines einklagbaren Grundrechts auf Wohnen in der Hessischen Verfassung.

Luxusmodernisierung und Zweckentfremdung von Wohnraum, der Verkauf öffentlichen Eigentums an Wohnungen, die Umwandlung in Eigentumswohnungen und die Ausweitung des Eigenbedarfsrechts über die unmittelbaren Wohnbedürfnisse der Eigentümerin/des Eigentümers hinaus sind gesellschaftliche Praktiken, die dem Menschenwürdegehalt des Rechts auf Wohnen zuwiderlaufen können. Insbesondere Obdachlosigkeit verletzt die Würde des Menschen. Ein Mensch ohne Wohnung, ohne Rückzugsmöglichkeit und einen Ort der freien Entfaltung wird in seiner Persönlichkeitsentwicklung derart behindert, dass der Wesensgehalt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts für ihn nicht mehr gewährleistet ist. Das Recht auf Wohnen ist nicht durch die Bereitstellung von Gemeinschaftsunterkünften für z. B. Geflüchtete oder Obdachlosenheimen für Obdachlose gewährleistet, sondern erfordert den tatsächlichen und rechtlichen Zugang jedes Menschen zu seinem eigenen Wohnraum. Durch die Ausgestaltung als Menschenrecht werden in dem neuen Abs. 2 Menschen unabhängig von Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus geschützt. Wie dringlich die Einführung eines Grundrechtes auf Wohnraum ist, kommt nicht zuletzt in den Schlussfolgerungen des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen zum 5. Periodischen Bericht Deutschlands (2011) zum Ausdruck. Der Ausschuss erneuerte darin seine Besorgnis über die Zahl obdachloser Menschen in der Bundesrepublik und mahnt die Aufarbeitung der Gründe für Obdachlosigkeit sowie konkrete Gegenmaßnahmen an (vgl. 5. Bericht des Ausschusses 2011, S. 6). Darüber hinaus lässt sich die Notwendigkeit des Grundrechts auf Wohnen nicht nur für Obdachlose, sondern auch für sozial ausgegrenzte und benachteiligte Personen feststellen.

Staatszielbestimmungen allein stellen keinen geeigneten Ort zur Begründung eines subjektiven sozialen Grundrechts dar (so Eichenhofer: Soziale Menschenrechte im Völker-, europäischen und deutschen Recht, 2012, S. 57f.). Denn Staatszielbestimmungen beziehen die Mitglieder der Gesellschaft nicht als Subjekte eines individuellen Anspruchs ein, sondern vielmehr als Objekte einer im öffentlichen Interesse auferlegten Verpflichtung, welche dem Staate obliege.

Das Grundrecht beinhaltet das einklagbare Recht auf eine menschenwürdige und diskriminierungsfrei zugängliche Wohnung und eine angemessene Versorgung mit sauberem Wasser und Energie. Privates Gewinnstreben muss hinter diesem Grundrecht zurückstehen. Die Bereitstellung angemessenen Wohnraums gehört zu den wichtigsten Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge.

Das Grundrecht muss diskriminierungsfrei gewährleistet werden. Dies beinhaltet erforderlichenfalls einen barrierefreien Zugang sowie eine barrierefreie Ausstattung der Wohnräume. Barrierefrei sind bauliche Anlagen, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Auch darf die Gewährung von Wohnraum nicht von Aufenthaltsstatus, Staatsangehörigkeit und sozialer Stellung oder Herkunft abhängig sein. Der Bezug zur Menschenwürde ergibt sich aus der sozialen und zugleich individuellen Bedeutung der Wohnung.

Das Recht auf Versorgung mit Wasser und Energie dient der Verwirklichung der Mindestanforderungen eines menschen-

würdigen Daseins. Jeder Mensch hat das Recht auf den Zugang zu und die Versorgung mit Wasser und Energie als Mindestanforderung an menschenwürdige Lebensbedingungen. Auch dies ist diskriminierungsfrei zu gewährleisten. Vorhandene soziale Nachteile bei der Versorgung mit Wasser und Energie sind zu beseitigen. Der Staat trifft die rechtliche Vorsorge dafür, dass die Miete einkommensgerecht ist. Einkommensgerecht heißt, dass diese im Verhältnis zum Einkommen stehen muss. Für alle Einkommensgruppen muss ausreichend Wohnraum vorhanden sein. Es ist zudem staatliche Aufgabe, den sozialen Wohnungsbau zu erhalten und zu fördern. Hierauf wirkt der Staat, gemeinsam mit den Kommunen, hin.

Eine weitreichende gesetzliche Ausgestaltung des Mieterschutzes, der Ausgleich von Miet- und Wohnbelastungen wie zum Beispiel durch Wohngeld und die Gewährleistung angemessener Mieten sichern den sozial diskriminierungsfreien Zugang.

Zum Recht auf Wohnen gehört nicht nur das Recht, eine Wohnung zu erhalten, sondern auch das Recht auf Erhalt der einmal bezogenen Wohnung. Dieses wird ebenfalls besonders geschützt. Im Falle einer Räumung muss zumutbarer Ersatzwohnraum zur Verfügung gestellt werden. Eine Wohnung muss also nur dann verlassen werden, wenn dies nicht zur Obdachlosigkeit für die von der Räumung Betroffenen führt.

#### Zu Art. 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, den 05.12.17

  
Die Fraktionsvorsitzende

Janine Wissler